

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 73/09 B

L 9 U 72/08 ZVW (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 26 U 184/01 (SG Hannover)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. September 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 24. Februar 2009 wird
als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet. Da der Beschluss über eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll, hiervon aber abgesehen werden kann, wenn die Begründung - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Der Kläger stützt sich auf den Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels.
- 3 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. "Ohne hinreichende Begründung" ist indes nicht formell, sondern materiell im Sinne von ohne hinreichenden Grund zu verstehen. Entscheidend ist, ob sich das LSG von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 9). Der Verfahrensmangel ist daher nur ordnungsgemäß bezeichnet, wenn schlüssig dargelegt wird, inwiefern nach den dem LSG vorliegenden Beweismitteln Fragen zum tatsächlichen und medizinischen Sachverhalt aus rechtlicher Sicht des LSG erkennbar offen geblieben sind und sich das LSG zu weiterer Sachaufklärung dringend hätte veranlasst sehen müssen.
- 4 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Der Kläger legt nur dar, welcher Beweiserhebung es aus seiner Sicht zur weiteren Sachverhaltsaufklärung bedurft hätte. Er zeigt aber nicht auf, dass und warum das LSG sich von seinem Rechtsstandpunkt aus ebenfalls zu diesen Ermittlungen hätte gedrängt fühlen müssen. Dies gilt um so mehr, als der Kläger meint, das LSG habe ein "Obergutachten" einholen, eine schon durchgeführte Beweiserhebung also wiederholen müssen. Allein der Umstand, dass behauptet wird, der Sachverständige habe Befunde in dem Gutachten zwar beschrieben, nicht aber die Befundunterlagen vorlegt, zeigt nicht auf, dass die Beweiserhebung zu wiederholen war. Zur behaupteten Nichtübersendung der Tympanogramme wurde nicht dargelegt, dass das LSG sich auf deren Befunde gestützt hat und dass die Vorlage auch noch in der mündlichen Verhandlung beantragt wurde.



- 5 Soweit der Kläger eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (*Art 103 Abs 1 Grundgesetz, § 62 SGG*) rügt, ist der Beschwerdebegründung nicht hinreichend zu entnehmen, warum die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann. Der Kläger behauptet, aus den nicht vorgelegten Tympanogrammen hätte sich eine beruflich bedingte Hörstörung ergeben, ohne sich mit der Frage auseinanderzusetzen, ob das LSG seine Entscheidung auf andere eine berufsbedingte Hörstörung ausschließende Befundergebnisse gestützt hat. Außerdem fehlt es an Ausführungen zu der Feststellung des LSG, die audiologischen Befundunterlagen seien beigezogen und dem Kläger zur Einsicht überlassen worden.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)